

4 Ta 26/09
3 Ca 8802/07 A
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

I... J...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r und **Beschwerdeführer:**

Rechtsanwälte P..., B..., W...

gegen

Firma S... F... Gastronomiebetriebe GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer B... F...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte F... & S...

Beschwerdegegner:

Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Nürnberg
als Vertreter der Staatskasse

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden der Kammer 4, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Roth**, ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

1. Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 05.02.2009, Az.: 3 Ca 8802/07 A, teilweise abgeändert.
2. Die dem Rechtsanwalt B... aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung wird auf EUR 1.219,98 festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin hat nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegenüber der Beklagten Vergütungsansprüche in Höhe von EUR 8.279,99 gerichtlich geltend gemacht.

Noch vor Durchführung der für den 19.02.2008 anberaumten Güteverhandlung haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Telefax vom 18.02.2008 mitgeteilt, dass sich die Parteien über eine vergleichsweise Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung und Erteilung eines wohlwollenden qualifizierten Arbeitszeugnisses sowie den Verzicht der Klägerin auf die geltend gemachten Vergütungsansprüche geeinigt hätten. In dem Telefax wird der Erlass eines feststellenden Beschlusses gemäß § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO und die Aufhebung des Gütetermins vom 19.02.2008 begehrt.

Mit Telefax vom selben Tag hat der im Rahmen der Prozesskostenhilfebewilligung beigeordnete Vertreter der Klägerin die Erweiterung der gewährten Prozesskostenhilfe auf den

beabsichtigten Vergleichsabschluss beantragt und gleichzeitig die Zustimmung zu dem von der Gegenseite mitgeteilten Vergleichstext erklärt.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 18.02.2008 die Prozesskostenhilfe auf den Vergleichsabschluss erstreckt, mit weiterem Beschluss vom selben Tag den begehrten Feststellungsbeschluss erlassen und den Gütetermin vom 19.02.2008 aufgehoben.

Mit Beschluss vom 22.02.2008 ist vom Erstgericht der Streitwert für das Verfahren auf EUR 8.279,99 und für den Vergleich auf EUR 14.477,37 festgesetzt worden.

Auf Antrag des Klägerinvertreters vom 26.02.2008 ist vom Erstgericht unter Berücksichtigung einer Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Gegenstandswert von EUR 8.279,99 und einer Einigungsgebühr (VV 1003) aus einem Gegenstandswert von EUR 14.477,37 eine Gesamtvergütung des beigeordneten Rechtsanwalts in Höhe von EUR 1.067,07 festgesetzt worden.

Dem Antrag des Klägerinvertreters vom 19.03.2008, nunmehr unter Berücksichtigung einer Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Gegenstandswert von EUR 14.477,37, einer Einigungsgebühr (VV 1003) aus einem Gegenstandswert von EUR 8.279,99 und einer weiteren Einigungsgebühr (VV 1000) aus einem Gegenstandswert von EUR 6.197,38 eine zu erstattende Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von insgesamt EUR 1.247,12 festzusetzen, hat der zuständige Rechtspfleger beim Arbeitsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 01.04.2008 entsprochen.

Gegen diesen Beschluss hat der Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Nürnberg mit Schriftsatz vom 07.11.2008 Erinnerung eingelegt, soweit neben der Terminsgebühr aus einem Wert von EUR 14.477,37 eine 15/10 Einigungsgebühr gewährt worden ist.

Mit Beschluss vom 27.11.2008 hat der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Nürnberg der Erinnerung überwiegend abgeholfen und die Vergütung des Klägerinvertreters unter Berücksichtigung einer Terminsgebühr und einer 10/10 Einigungsgebühr aus dem Gegenstandswert von EUR 14.477,37 auf einen Gesamtbetrag von EUR 1.094,21 festgesetzt.

- 4 -

Gegen diesen Beschluss hat der Klägerinvertreter mit Schriftsatz vom 01.12.2008 seinerseits Erinnerung eingelegt und weiterhin hinsichtlich des überschießenden Vergleichswertes eine Einigungsgebühr nach VV 1000 begehrt.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss des zuständigen Richters vom 05.02.2009 der Erinnerung des Klägerinvertreters vom 01.12.2008 nicht abgeholfen und wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Beschwerde zugelassen.

Gegen den ihm am 10.02.2009 zugestellten Beschluss hat der Klägerinvertreter mit Telefax vom 16.02.2009 Beschwerde eingelegt, mit der er weiterhin die Berücksichtigung einer 15/10 Einigungsgebühr aus dem überschießenden Vergleichswert begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 23.02.2009 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde des Klägerinvertreters ist zulässig.

Sie ist statthaft, §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG.

Sie konnte wegen der ausdrücklichen Zulassung durch das Erstgericht auch ohne Erreichung des Beschwerdewertes eingelegt werden, §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 Satz 2 RVG, und wurde auch innerhalb der Frist von zwei Wochen, § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG, eingelegt.

2. Die Beschwerde ist nur zum Teil sachlich begründet.

Dem beigeordneten Prozessbevollmächtigten der Klägerin steht eine festzusetzende Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 1.219,98 zu und nicht wie mit seiner Beschwerde begehrt in Höhe von EUR 1.247,12.

- a) Die festzusetzende Vergütung setzt sich zusammen aus den – auch in der konkreten Höhe - unstreitigen Verfahrensgebühren (VV 3100 hinsichtlich des ursprünglichen Streitgegenstandes und VV 3101 hinsichtlich der zusätzlich im Ver-

gleich geregelten Streitgegenstände) von EUR 309,40 und EUR 24,70 und der Pauschale gemäß VV 7002 in Höhe von EUR 20,-- .

Hinzu kommen noch eine Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Gegenstandswert von EUR 8.279,99 in Höhe von EUR 285,60, eine 1,0-fache Einigungsgebühr (VV 1003) aus dem ursprünglichen Gegenstandswert von EUR 8.279,99 in Höhe von EUR 238,-- und eine 1,5-fache Einigungsgebühr (VV 1000) hinsichtlich der zusätzlichen Vergleichsgegenstände mit einem überschießenden Vergleichswert von EUR 6.197,38 in Höhe von EUR 345,--. Letzterer Betrag reduziert sich wegen der Regelung in § 15 Abs. 3 RVG auf EUR 147,50, da der Gesamtbetrag der Einigungsgebühren nicht über der 1,5-fachen Gebühr aus dem Gegenstandswert von EUR 14.477,37 liegen darf.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von EUR 1.025,20, der zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer (VV 7008) von EUR 194,78 sich auf den insgesamt festzusetzenden Betrag von EUR 1.219,98 erhöht.

- b) Dem beigeordneten Prozessbevollmächtigten der Klägerin steht eine 1,2-fache Terminsgebühr (VV 3104) nicht aus einem Gegenstandswert von EUR 14.477,37, sondern nur aus dem ursprünglichen Gegenstandswert der Klage in Höhe von EUR 8.279,99 zu. In dieser Höhe hatte er auch in seinem ursprünglichen Festsetzungsgesuch vom 26.02.2008 eine Terminsgebühr begehrt.

Gebühren kann einer im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt aus der Staatskasse nur beanspruchen, wenn ein Gebührentatbestand nach seiner Beordnung erfüllt wurde. Da eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Prozessbevollmächtigten längstens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen kann, muss ein Gebührentatbestand nach Antragseingang verwirklicht worden sein (vgl. hierzu LAG Hamm vom 31.08.2007 – 6 Ta 402/07 – NZA-RR 2007, 601; LAG Nürnberg vom 06.02.2009 – 4 Ta 176/08 – n.v.).

Nach Eingang seines Antrages per Telefax vom 18.02.2008, die gewährte Prozesskostenhilfe auf den beabsichtigten Abschluss eines Vergleiches zu erweitern, wurden von dem Klägerinvertreter keine weiteren Handlungen vorgenom-

men, die zu dem Abschluss des Vergleiches geführt haben.

Bereits vor Eingang seines Telefaxes bei Gericht hat nämlich der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Fax vom 18.02.2008 den vollständigen Vergleichstext mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass sich die Parteien auf diesen Inhalt geeinigt haben und der Klägerinvertreter die Zustimmung der Klägerin zum vorgenannten Vergleichsinhalt noch mitteilen werde. Ferner wurde die Aufhebung des Güetermins vom 19.02.2008 begehrt.

Entsprechend dieser Ankündigung des Prozessgegners hat der Klägerinvertreter in seinem Fax vom 18.02.2008 namens der Klägerin dem Vergleich zugestimmt und diesen „hiermit bestätigt“ sowie ebenfalls die Aufhebung des für den nächsten Kalendertag anberaumten Güetermins begehrt.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat entsprechend dem Inhalt der beiden Telefaxmitteilungen noch am selben Tag einen feststellenden Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO erlassen, den Güetermin vom 19.02.2008 aufgehoben und die der Klägerin bereits bewilligte Prozesskostenhilfe auf den Vergleichsabschluss erstreckt.

Zwar entsteht eine Terminsgebühr nach VV 3104 Abs. 1 Ziff. 1 im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, auch wenn in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.

Jedoch ist im vorliegenden Fall der Verwirklichung eines Gebührentatbestandes zu berücksichtigen, dass zwischen den Parteivertretern bereits vor Einreichung des Antrags auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe der Vergleichsinhalt abgestimmt worden war und nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe keine weiteren Handlungen des beigeordneten Anwalts zum Zustandekommen des Vergleichs vorgenommen worden sind. Als Mitwirkungshandlung genügt nämlich nicht die bloße Mitteilung an das Gericht, dass sich die Parteien geeinigt haben, auch nicht in der Form, dass der Inhalt des vom gegnerischen Anwalt mitgeteilten Vergleichstextes nochmals ausdrücklich bestätigt wird (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl., 1000 VV Rz. 294).

- c) Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin steht eine 1,0-fache Einigungsgebühr (VV 1003) aus dem ursprünglichen Streitwert von EUR 8.279,99 zu, denn insofern war ein gerichtliches Hauptsacheverfahren anhängig, im Rahmen dessen auch eine 1,2-fache Terminsgebühr angefallen ist.
- d) Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts steht dem Klägerinvertreter hinsichtlich des überschießenden Vergleichswertes von EUR 6.197,38 eine 1,5-fache Einigungsgebühr nach VV 1000 zu, denn hinsichtlich der im Vergleich miterledigten Streitgegenstände fehlt es an einem diesbezüglichen anderweitigen gerichtlichen Verfahren.

Zwar zählt zu einem anderen gerichtlichen Verfahren i.S.d. VV 1003 auch ein bei Gericht eingeleitetes Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird, vgl. VV 1003 Satz 2.

Um letztere Fallkonstellation handelt es sich aber hier, denn von den Parteien ist bereits im Vorfeld des für den 19.02.2009 anberaumten Gütetermins eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits unter Einschluss bisher nicht rechts-hängiger Gegenstände vereinbart worden. Der Vergleichstext ist daraufhin dem Gericht mit dem Antrag auf Erlass eines feststellenden Beschlusses gemäß § 278 Abs. 6 ZPO von beiden Parteien mitgeteilt und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auch für den Vergleich beantragt worden. Da Zielrichtung der Neugestaltung des VV 1000 ist, die streitvermeidende oder –beendende Tätigkeit des Rechtsanwalts weiter zu fördern und damit gerichtsentlastend zu wirken, soll der Rechtsanwalt die Gebühr auch dann unvermindert erhalten, wenn die Prozesskostenhilfe nur zur Protokollierung der Einigung beantragt wird (vgl. LAG Hamm, a.a.O.).

Der Protokollierung eines bereits von den Parteien ausgehandelten Vergleichs im Verhandlungstermin steht gleich, wenn ein Vergleichstext dem Gericht schriftlich mit dem Antrag zugeleitet wird, einen feststellenden Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO zu erlassen. Insoweit tritt die gleiche gerichtsentlastende Wirkung ein. In diesem Fall wird das Arbeitsgericht nämlich ebenfalls nur als sogenanntes

- 8 -

Beurkundungsorgan tätig und es bedurfte insoweit keiner sonstigen gerichtlichen Mitwirkungshandlungen, einer Erörterung vor Gericht oder einer gerichtlichen Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Die an sich zu berücksichtigende Gebühr von EUR 345,-- reduziert sich wegen der Regelung in § 15 Abs. 3 RVG auf EUR 147,50, da der Gesamtbetrag der einzelnen Einigungsgebühren (EUR 238,-- und 345,--) nicht höher sein kann, als die höhere (1,5-fache) Einigungsgebühr aus dem Gesamtstreitwert (EUR 385,50).

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,
§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG.

Nürnberg, den 22. Juni 2009

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

